

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Volker Beck (Köln),  
Dr. Helmut Lippelt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/8317 –**

**Opfer des Nationalsozialismus in Mittel- und Osteuropa und die Politik  
der Bundesregierung**

Der nationalsozialistische Vernichtungskrieg wütete vor allem auf dem Gebiet Polens und der damaligen Sowjetunion. Unermeßlich ist die Zahl der ehemaligen Ghettos und Mordstätten zwischen Babi-Yar (Kiew), Trostenez (Minsk), Majdanek (Lublin), Rumbula (Riga) und Panierai (Wilna). Auch mehr als 50 Jahre danach sind viele der Massengräber noch längst nicht erfaßt, geschweige würdig gestaltet.

In der Zeit des Ost-West-Konfliktes waren die osteuropäischen Überlebenden von Holocaust und NS-Terror im Westen weitgehend „vergessene“ Opfer. Von Entschädigungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland waren sie ausgeschlossen.

1991 traf die Bundesregierung eine Globalvereinbarung mit Polen im Umfang von 500 Mio. DM zur Entschädigung von in Polen lebenden NS-Verfolgten. 1993 folgten Globalabkommen mit Weißrussland, der Russischen Föderation und der Ukraine im Umfang von 1 Mrd. DM, aufgrund dessen die Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ gegründet wurden.

Im selben Jahr stellte das Bundesministerium der Finanzen den baltischen Staaten jeweils 2 Mio. DM als Entschädigung für NS-Opfer humanitäre Hilfe in Form „zukunftsorientierter Sachleistungen“ in Aussicht. Ein entsprechender Notenaustausch erfolgte mit der Regierung Estlands im Juni 1995, mit Litauen im Juli 1996. Mit Lettland konnte auch vier Jahre nach dem Angebot noch keine Regelung getroffen werden.

Ende 1996 beschloß der Deutsche Bundestag, für noch zu gründende Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ in Ungarn, Rumänien, Bulgarien, der Slowakei, Albanien und den Staaten Ex-Jugoslawiens von 1998 bis 2000 insgesamt 80 Mio. DM zur Verfügung zu stellen.

1. Wie viele Verfolgte des Nationalsozialismus leben nach den Erkenntnissen der Bundesregierung heute noch in den einzelnen Staaten Mittel- und Osteuropas?

Wie viele davon sind

- ehemalige jüdische Ghetto- und KZ-Häftlinge,
- ehemalige nichtjüdische KZ-Häftlinge,
- ehemalige Häftlinge anderer Lager für Zivilgefangene,
- ehemalige Zwangs- und Fremdarbeiter?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 29. August 1997 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Gesamtzahl der NS-Verfolgten in den mittel- und osteuropäischen Staaten ist der Bundesregierung nicht bekannt. Auch Angaben zu den in der Frage genannten Personengruppen können nicht gemacht werden.

Bei den Verhandlungen über die Einrichtung der Stiftungen in Polen, Rußland, Weißrußland und der Ukraine gingen die Vertragspartner davon aus, daß es sich in Polen und den neuen unabhängigen Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion um bis zu 1,5 Millionen Menschen handelt, die eine Hilfeleistung erhalten sollten. Für die sonstigen mittel- und osteuropäischen Staaten werden rd. 60 000 Verfolgte, davon 15 000 jüdische Verfolgte, angenommen.

2. Teilt die Bundesregierung die Schätzung der Jewish Claims Conference, daß gegenwärtig in Mittel- und Osteuropa noch ca. 13 000 jüdische Verfolgte wohnen, die die Kriterien des Artikel-2-Fonds (mindestens 6 Monate KZ oder 18 Monate Ghetto-Haft, schwerer Gesundheitsschaden und materielle Bedürftigkeit) erfüllen?

Nach vorsichtiger Einschätzung einer im Mai letzten Jahres tagenden Arbeitsgruppe der Bundesregierung und der Jewish Claims Conference dürften in Mittel- und Osteuropa gegenwärtig noch etwa 12 500 Verfolgte jüdischen Glaubens leben, die bei Zugrundelegung der Kriterien des Artikel-2-Abkommens zum Bezug einer laufenden Leistung berechtigt wären. Diese Zahl ist jedoch so unsicher, daß sie nicht zur Grundlage finanzieller Schätzungen gemacht werden kann (siehe auch Antwort zu Frage 13).

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der in Mittel- und Osteuropa lebenden nichtjüdischen Verfolgten, die ein vergleichbar schweres Verfolgungsschicksal (mindestens 6 Monate KZ-Haft, schwerer Gesundheitsschaden etc.) erlitten haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor, die eine Schätzung ermöglichen würden.

4. Wann hat die Bundesregierung erstmalig versucht, die Zahl der noch lebenden NS-Verfolgten in Mittel- und Osteuropa zu ermitteln? Welche Institutionen und Quellen wurden dazu herangezogen?

Seit dem Umbruch in Mittel- und Osteuropa hat die Bundesregierung sich bemüht, die Zahl der dort lebenden NS-Verfolgten zu schätzen. Sie hat dazu alle verfügbaren seriösen Institutionen und Quellen herangezogen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation der osteuropäischen NS-Verfolgten und insbesondere der Holocaust-Überlebenden
  - hinsichtlich ihrer Diskriminierung in der sowjetischen Zeit,
  - hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lage heute?

Trifft es zu, daß die Altersrenten im Baltikum und in den GUS-Staaten weit unter dem Existenzminimum liegen?

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß die Holocaust Überlebenden in Mittel- und Osteuropa „doppelte Opfer“ sind?

Die in den mittel- und osteuropäischen Staaten ansässigen NS-Opfer waren und sind den dort herrschenden Lebensumständen ausgesetzt. Die Altersrenten liegen in allen Staaten mehrheitlich unter dem Existenzminimum. Die Überlebenden des Holocaust sind Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und Leidtragende der anschließenden langjährigen kommunistischen Diktatur. Sie können deshalb durchaus als „doppelte Opfer“ bezeichnet werden.

6. Welche Verpflichtungen erwachsen aus dem Verfolgungsschicksal und der Lebenssituation der osteuropäischen NS-Opfer für die Bundesrepublik Deutschland?

Wie beurteilt die Bundesregierung die verbreitete Forderung, den Überlebenden nationalsozialistischer Verfolgung wenigstens noch einen Lebensabend in Würde und ohne materielle Not zu ermöglichen?

Die Bundesregierung ist sich des schweren Schicksals der in Mitteleuropa lebenden NS-Opfer bewußt. Die in der Vorberichtigung von den Fragestellern genannten Initiativen haben den Charakter humanitärer Hilfen, welche die gegenwärtige Not lediglich lindern können.

7. Welches Gesamtkonzept verfolgt die Bundesregierung, um dieser Verantwortung gerecht zu werden?

Anliegen der Bundesregierung ist es, die Not der Überlebenden der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auch in den mittel- und osteuropäischen Ländern zu lindern. Dabei ist sich die Bundesregierung bewußt, daß keine Form der Entschädigung das durch die nationalsozialistische Verfolgung zugefügte Leid ausgleichen kann.

8. a) Welche Rolle spielten beim Aufbau der Stiftungen in Polen und den drei GUS-Staaten die Vereinigungen der NS-Opfer?

Inwieweit legte die Bundesregierung Wert auf ihre Einbeziehung, und wie gab sie diesem Willen Ausdruck?

Wenn letzteres nicht geschah, warum nicht?

- b) Nach welchen Kriterien wurde die Höhe der den Stiftungen zur Verfügung gestellten Mittel (Polen 500 Mio. DM, Rußland und Ukraine 400 Mio. DM, Weißrussland 200 Mio. DM) festgelegt?

Welche Kriterien waren für die Bundesregierung ausschlaggebend?

Ist dabei die mutmaßliche Zahl der Verfolgten berücksichtigt worden?

- c) Nach welchen Kriterien verteilen die Stiftungen die Entschädigungsleistungen?

- d) Wie beurteilt die Bundesregierung die Vergabekriterien der Stiftungen?

Hält die Bundesregierung die Nichtberücksichtigung von Verfolgten, die im Versteck überlebten, sowie die Einordnung ehemaliger minderjähriger KZ-Häftlinge in der 1. Kategorie bei der russischen und ukrainischen Stiftung für angemessen?

Die Satzungen der vier Stiftungen, die mit der Bundesregierung vor Inkrafttreten konsultiert wurden, haben die Grundlage für regelmäßige Zusammenarbeit der Stiftungen mit Organisationen der NS-Verfolgten geschaffen. Solche Organisationen sind in einigen Stiftungsgremien vertreten.

Die Einrichtung der Stiftungen gestattet eine vergleichsweise ortsnahe und von Vorbehalten gegenüber unmittelbarem deut-schem Einfluß weitgehend freie Gestaltung der Unterstützungsleistungen in enger Abstimmung mit den örtlichen Organisationen der Verfolgten. Um diese Ziele zu erreichen, wurden die Stiftungen als rechtlich selbständige und allein den Rechtsvor-schriften des jeweiligen Staates unterliegende juristische Perso-nen ausgestaltet. Sie legen die notwendigen Voraussetzungen für Leistungen an besonders geschädigte NS-Verfolgte selbst fest. Die Bundesrepublik Deutschland hat keine unmittelbaren Ein-wirkungsmöglichkeiten.

Die Stiftungsbeträge sind so bemessen, daß Zahlungen von durchschnittlich 1 000 DM pro Person möglich sind.

Die Aufteilung der Mittel zwischen Rußland, Weißrußland und der Ukraine wurde von den genannten Staaten selbst vorgenommen.

9. a) In welcher Weise hat sich die Bundesregierung laufend über die Arbeit der Stiftungen informiert?  
Inwieweit hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Arbeit und die Erkenntnisse des „Stukenbrocker Appells“ berücksichtigt?
- b) Welche einmaligen Zahlungen leisteten die Stiftungen bisher an die einzelnen Opfergruppen in den verschiedenen Staaten (einschließlich den den GUS-Stiftungen zugeordneten Staaten wie Moldawien, baltische Staaten etc.)?
- c) Welche regelmäßigen Zahlungen werden in den einzelnen Staaten an die betroffenen Opfergruppen ausgezahlt?
- d) Wie hoch waren die Durchschnittszahlungen je Land für Ange-hörige der verschiedenen Verfolgtengruppen?
- e) Über welche Restsummen verfügen die Stiftungen, und wie sol-len diese verwandt werden?

Die Bundesregierung hat u.a. aufgrund des Stukenbrocker Appells die Arbeit der Stiftungen in Warschau, Moskau, Minsk und Kiew beobachtet. Sie ist mit den Stiftungen am Ort ihres Sitzes im Gespräch. Dabei beachtet sie die Selbständigkeit und Weisungsfreiheit der Stiftungen, doch auch die zugrunde liegen-den Vereinbarungen.

Die Stiftungen haben Anfangsschwierigkeiten überwunden und die im Stukenbrocker Appell ausgesprochenen Defizite der Öffentlichkeitsarbeit und der Transparenz ihrer Arbeit beseitigt.

Die Stiftungen leisten Einmalzahlungen, deren Höhe sich nach Schwere der zugefügten Gesundheitsschäden und gegenwärtiger Notlage sowie aufgrund eigener Festlegungen der Stiftungen nach Opfergruppen und Schwere der Verfolgung bemäßt. Nach den seitens der Stiftungen gemachten Angaben haben bisher ca. 1,4 Millionen Berechtigte Einmaleistungen zwischen 500 DM und 1 400 DM, in besonders schweren Einzelfällen bis zu 6 000 DM

erhalten. Nach gleichen Kriterien und Durchschnittssätzen ent- schädigt die Stiftung Moskau auch Opfer in Lettland und Litauen, die Stiftung Minsk Opfer in Estland und die Stiftung Kiew Opfer in Moldau, Kasachstan und den Kaukasusrepubliken.

Bis Juni 1997 wurden nach Angaben der Stiftungen folgende Gesamtbeträge ausgezahlt:

Warschau ca. 250 Mio. DM

Moskau ca. 260 Mio. DM

Kiew ca. 290 Mio. DM

Minsk ca. 150 Mio. DM

Das verbleibende Stiftungskapital soll gemäß den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den vier Staaten geschlossenen Vereinbarungen verwendet werden.

10. a) Inwieweit wurden die Vereinigungen der NS-Opfer in die Verwendungsplanung der „Humanitären Geste“ für NS-Opfer in den baltischen Staaten, die ja deren individuellen Bedürfnissen nahekommen sollte, einbezogen?  
Wenn nicht, warum nicht?
- b) Für welche Projekte wurden die Gelder der „Humanitären Geste“ in Estland und Litauen verwandt?  
Inwieweit sind diese für NS-Opfer (z. B. in Kaunas/Litauen) überhaupt erreichbar?
- c) Teilt die Bundesregierung die in der Plenardebatt am 30. Januar 1997 von der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesministerium der Finanzen, Irmgard Karwatzki, bestätigte Bewertung, daß sich die bisher getroffenen Regelungen mit Estland und Litauen auf soziale Einrichtungen allgemein beziehen und den ursprünglichen Adressaten im besten Fall zufällig zu gute kommen?
- d) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die „Humanitäre Geste“ somit den individuellen Bedürfnissen der NS-Opfer keineswegs mehr nahekommt, daß vielmehr eine Zweckentfremdung der deutschen Zahlungen vorliegt?
- e) Seit wann ist der Bundesregierung dieser Sachverhalt bekannt?
- f) Was unternahm die Bundesregierung, um eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten?
- g) Wann ist mit einem Notenaustausch mit der lettischen Regierung zu rechnen?  
Warum kam dieser auch im vierten Jahr nach dem Angebot immer noch nicht zustande?

In der Plenardebatt vom 30. Januar 1997 hat die Parlamentarische Staatssekretärin Irmgard Karwatzki u. a. auf die Vereinbarungen hingewiesen, die im Zusammenhang mit der deutschen Einigung mit der Republik Polen sowie Rußland, Weißrußland und der Ukraine zugunsten NS-Verfolgter geschlossen wurden. Die infolge dessen eingerichteten Stiftungen in Moskau und Minsk leisten – wie vereinbart – Entschädigungszahlungen auch an NS-Opfer in den baltischen Staaten Estland, Litauen und Lettland, die ehemals sowjetische Staatsbürger waren.

Zusätzlich hat die Bundesregierung den drei baltischen Staaten eine eigenständige Regelung für NS-Opfer in Form einer humanitären Geste angeboten. Hierfür hat die Bundesregierung Beträge in Höhe von je 2 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Ent-

sprechende Regierungsvereinbarungen wurden mit Estland und Litauen bereits abgeschlossen, aufgrund derer in Estland 40 soziale Einrichtungen mitfinanziert wurden und 62 500 DM speziell der kleinen jüdischen Gemeinde in Tallinn zugute kamen. In Litauen wurden 1 Mio. DM für das Alters- und Pflegeheim Veisiejai sowie je 500 000 DM für das Universitätskrankenhaus Wilna und das Sapiega-Krankenhaus Wilna verwendet. In den Vereinbarungen ist ausdrücklich geregelt, daß die Förderung gezielt Opfern nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen zugute kommen soll.

Eine entsprechende Vereinbarung mit Lettland wird vorbereitet. Die erforderlichen Mittel stehen bereit.

11. a) Nach welchen Kriterien hat die Bundesregierung die Höhe der für die künftigen Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ in südosteuropäischen Staaten zur Verfügung stehenden Mittel (80 Mio. DM für drei Jahre) ermittelt?
- b) Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, damit die Stiftungen wie geplant ab 1998 mit ihren Auszahlungen beginnen können?
- c) Nach welchem Schlüssel werden die für 1998 vorgesehenen 30 Mio. DM auf die einzelnen Länder verteilt?
- d) Welche Kontakte bestehen bisher zu den dortigen Vereinigungen von NS-Opfern?
- e) Welche Erfahrungen mit den Stiftungen in Polen und den drei GUS-Staaten sollen in die Konstruktion der neuen Stiftungen eingehen?

Die bereitgestellten 80 Mio. DM sollen Einmaleistungen gestatten, die den von den bestehenden Stiftungen geleisteten Zahlungen entsprechen. Die Verteilung auf Angehörige der betreffenden Staaten ergibt sich erst im Laufe des Vergabeverfahrens aus der Zahl der anerkannten Anträge.

Die Vorbereitungen für den Beginn der Auszahlungen im Jahre 1998 verlaufen fristgerecht. Da die zu unterstützenden NS-Verfolgten in einer größeren Anzahl von Staaten leben, wird an einer Alternative zum Stiftungsmodell gearbeitet. Eine angemessene Beteiligung der Verfolgtenorganisationen ist dabei vorgesehen.

- 12 a) Wie begründet die Bundesregierung ihre bisherige Haltung, bei Entschädigungsleistungen in Mittel- und Osteuropa nur Einmalzahlungen zuzulassen, während im Westen lebende oder in den Westen auswandernde NS-Opfer laufende Zahlungen erhalten?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung den sich damit aufdrängenden Eindruck, die Bundesregierung schätzt das Verfolgungsschicksal der in Mittel- und Osteuropa wohnenden NS-Opfer geringer als das der im Westen lebenden?
- c) Ist der Bundesregierung bekannt, daß Holocaust-Überlebende sich vor dem Hintergrund dieser Entschädigungsregelung und angesichts ihrer akuten Notlage gezwungen sahen, auch noch im hohen Alter ihre Heimat zu verlassen und in den Westen auszuwandern?

Auch nach dem Bundesentschädigungsgesetz und allen darauf aufbauenden Härteregelungen besteht die Entschädigung für NS-

Verfolgte im Grundsatz in einer Einmalleistung mit Ausnahme besonders schwerer Verfolgungsschicksale.

Infolge des Ost-West-Konflikts in der Nachkriegszeit haben die Entschädigungsregelungen der Bundesrepublik Deutschland eine eigenständige Entwicklung genommen, die nicht zuletzt im Territorialitätsprinzip des Bundesentschädigungsgesetzes ihren Ausdruck gefunden hat. Bei der Schaffung von Härteregelungen nach der deutschen Einigung konnte nicht unberücksichtigt bleiben, daß Polen und die Sowjetunion in großem Umfang Reparationen entnommen und auf weiteren Ausgleich von Kriegs- und Verfolgungsschäden bereits in den 50er Jahren verzichtet haben. Solche Verzichtserklärungen liegen auch hinsichtlich weiterer mittel- und osteuropäischer Staaten vor (so Bulgarien, Rumänien, Ungarn, das damalige Jugoslawien).

13. a) Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die diskriminierende Ungleichbehandlung der osteuropäischen NS-Opfer zu überwinden, die darin besteht, daß nicht das Verfolgungsschicksal, sondern der Wohnort ausschlaggebend für Höhe und Art der Entschädigung ist?
- b) Inwieweit hätte eine Gleichbehandlung von NS-Opfern in West- und Osteuropa „unabsehbare Konsequenzen“, wie seitens der Bundesregierung in der Vergangenheit immer wieder betont wurde?
- c) Wie hoch schätzt die Bundesregierung den jährlichen Finanzbedarf, wenn schwerstverfolgte NS-Opfer in Osteuropa Leistungen entsprechend der „Artikel-2-Fonds“-Regelung erhalten würden?

Die nach Kriegsende und bis zur Wende in Osteuropa verfolgte Politik ist ursächlich für das ungleich härtere Schicksal der dort lebenden NS-Opfer.

Deren gegenwärtige Not kann mit der Arbeit der Stiftungen in Warschau, Moskau, Minsk und Kiew sowie der Bereitstellung von weiteren 80 Mio. DM für Einmalzahlungen nur gelindert werden.

Diese humanitären Anstrengungen der Bundesregierung können die unterschiedliche historische Entwicklung der Nachkriegszeit jedoch nicht ungeschehen machen.

In der Antwort zu Frage 2 wurde bereits darauf hingewiesen, daß die dort genannte Zahl für eine Kostenschätzung nicht ausreichend fundiert ist.

14. Für welchen Zeitraum rechnet die Bundesregierung angesichts des hohen Alters und der äußerst schwierigen Lebensbedingungen der osteuropäischen NS-Opfer noch mit der Notwendigkeit von Entschädigungsleistungen?

Die ausgezahlten Beträge gestatten nur eine Linderung der gegenwärtigen Notlage. Auch die haushaltsrechtliche Ermächtigung für Leistungen an NS-Opfer in weiteren MOE-Staaten in den Jahren 1998 bis 2000 sieht insoweit Einmalleistungen vor. Zur Begründung wird im übrigen auf die Antworten zu den Fragen 12 und 13 verwiesen.

15. Wie weit berücksichtigt die Bundesregierung in ihrer Entschädigungspolitik gegenüber Mittel- und Osteuropa den daraus erwachsenden enormen Zeitdruck?

Siehe Antwort zu Frage 14.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die wachsende Aufmerksamkeit, die das Thema Entschädigung mittel- und osteuropäischer NS-Opfer, insbesondere der Holocaust-Überlebenden im Baltikum, im In- und Ausland findet, zumal in Gegenüberstellung mit dem Kriegsopferrentenrecht?

Die Bundesregierung verfolgt die Debatte aufmerksam. Sie nimmt kritische Äußerungen ernst, sieht sich allerdings auch veranlaßt, in dieser Diskussion auf die erheblichen Entschädigungsleistungen der Vergangenheit und die seit der Einigung unternommenen Anstrengungen hinzuweisen.

17. Wie bewertet die Bundesregierung das private Engagement deutscher und österreichischer Bürgerinnen und Bürger, Holocaust-Überlebenden im Baltikum mit Spendensammlungen zu unterstützen und damit einem Großteil von ihnen ein Überleben zu ermöglichen?

Die Bundesregierung begrüßt private karitative Tätigkeit auch in diesem Bereich.